

HTL Baden, Malerschule Leesdorf

A-2500 Baden, Leesdorfer Hauptstraße 69

Tel.: 02252/80250 (+22 Fax)

office@malerschule-baden.ac.at

www.malerschule-baden.ac.at

Anmeldebogen

Nicht vom Aufnahmsbewerber auszufüllen!	Aufnahmenummer -----
aufgenommen, Abt. _____	
abgelehnt wegen _____	

Vom Aufnahmsbewerber auszufüllen!	
Familienname	Vorname(n) (laut Geburtsurkunde)
Angemeldet für:	
<input type="checkbox"/> 4jährige Fachschule	<input type="checkbox"/> 4jährige Fachschule - Inklusionsklasse

Da in einer berufsbildenden Lehranstalt die Ausbildung in einer bestimmten Fachrichtung erfolgt, sollten dem Eintritt in eine derartige Lehranstalt sorgfältige Überlegungen hinsichtlich des Berufswunsches und der Berufswahl vorausgehen. Die bisherigen Lehrer (Schülerberater) können diesbezüglich nützliche Ratschläge erteilen.

Schulerfolg: 4. Klasse HS, NMS od. AHS od. Polytechnische Schule mit Zeugnis der vorausgegangenen 4. Klasse HS (AHS oder Polytechnische Schule = Leistungsgruppe 1)									
Gegenstand	Note								
<table border="1"><tr><td>Mathematik</td></tr><tr><td>Deutsch</td></tr><tr><td>Englisch</td></tr><tr><td> </td></tr></table>	Mathematik	Deutsch	Englisch		<table border="1"><tr><td> </td></tr><tr><td> </td></tr><tr><td> </td></tr><tr><td> </td></tr></table>				
Mathematik									
Deutsch									
Englisch									
Notendurchschnitt der Pflichtgegenstände, 8. Schulstufe, im Semesterzeugnis (z.B.: 2,38):									

Beigelegte bzw. vorgewiesene Urkunden:

Geburtsurkunde

Meldezettel

Schulnachricht/Zeugnis

Erziehungsberechtigte:

14 Eigen- berecht.	<input type="checkbox"/>	Vater	<input type="checkbox"/>	Mutter	<input type="checkbox"/>	Groß- vater	<input type="checkbox"/>	Groß- mutter	<input type="checkbox"/>	Jugend- amt	<input type="checkbox"/>	Sonst.	<input type="checkbox"/>	
15 Vorname(n):														
16 akademischer Grad:														
17 erreichbar unter Telefonnummer:	Vorwahl 0	/	Rufnummer											
Mobil:	0	/												
email:														
Die folgenden Punkte sind nur auszufüllen, wenn die Daten von den Schülerdaten abweichen.														
18 Familienname:														
19 Straße, Nr.:														
20 PLZ, Wohnort:	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>													
21 Telefonnummer:	Vorwahl 0	/												

Die unterzeichneten Erziehungsberechtigten bzw. der/die eigenberechtigte Schüler/in nehmen
zur Kenntnis, dass für den Besuch der Schule monatlich ein Schulkostenbeitrag bzw.
eine Internatsplatzgebühr in jährlich neu festzusetzender Höhe eingehoben wird.

Die unterzeichneten Erziehungsberechtigten bzw. der/die eigenberechtigte Schüler/in verpflichten
sich zur ungeteilten Hand dazu, dieses Schulgeld / Internatsplatzkosten jeweils fristgerecht
und vollständig zu den bekannt zu gebenden Zahlungsterminen zu bezahlen.

Für den Fall, dass die Bezahlung des Schulkostenbeitrages der Internatsplatzgebühr trotz
Abmahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen nicht gewährleistet wird, ist der
Schulleiter / Schulerhalter dazu berechtigt, den/die Schüler/in mit sofortiger Wirkung von der
Teilnahme am weiteren Unterricht auszuschließen und in weiterer Folge von der Schule / dem
Internat zu verweisen.

Der Schulkostenbeitrag sowie die Internatsplatzgebühr sind auch bei einem vorzeitigem Austritt
- aus welchem Grund und zu welchem Zeitpunkt auch immer - für das gesamte
Schuljahr weiter zu bezahlen bzw. wird im Falle einer Vorauszahlung zur Gänze einbehalten.
Die Erziehungsberechtigten / der/die Eigenberechtigte erklären mit Ihrer Unterschrift ihre
ausdrückliche Zustimmung zu den vorgenannten Bestimmungen.

Ort	,	Datum	Unterschrift des Erziehungsberechtigten
-----	---	-------	---

Die Hausordnung und die Werkstättenordnung bilden einen Bestandteil des gegenständlichen Aufnahmevertrages.

Ich habe die Hausordnung und Werkstättenordnung vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

Der Schulerhalter/die Schulleitung ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der/die Schüler/Schülerin gegen die Hausordnung oder Werkstättenordnung verstößen hat oder ein sonstiges Fehlverhalten vorliegt.

Ort, Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten
bzw. des eigenberechtigten Schülers

Nur für eigenberechtigte Schüler/innen:

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich einverstanden, dass die Schule,
meinen Eltern / Erziehungsberechtigten, Auskunft über meinen Schulerfolg geben darf.

Unterschrift des/r eigenberechtigten Schülers/In

Höhere technische Lehranstalt Baden, Malerschule Leesdorf

2500 Baden, Leesdorfer Hauptstraße 69, Tel.: 02252/80250

HAUSORDNUNG

des Schulgemeinschaftsausschusses der

HTL Baden, Malerschule Leesdorf vom 04.11.2010

Aufgrund § 44 Abs. 1 SchUG, BGBl 1986/472 in der jeweils geltenden Fassung, wird verfügt:

§ 1 Allgemeines:

- (1) Die in den Werkstätten und Laboratorien geltenden „Labor- und Werkstätten-Ordnungen“ und die Brandschutzordnung sind Bestandteile dieser Hausordnung.
- (2) Die Schüler/innen haben jede Änderung ihrer Wohnadresse, Telefonnummer, Emailadresse sowie der Wohnadresse (Telefonnummer, Emailadresse) der Erziehungsberechtigten, einen Übergang der Erziehungsberechtigung an andere Personen und sonstige Veränderungen, die für die Schule bedeutsam sind, unverzüglich zu melden.
- (3) Gegenstände, welche die Sicherheit gefährden, dürfen von Schüler/innen nicht mitgebracht werden. Darunter fallen zum Beispiel Waffen und waffenähnliche Gegenstände.
- (4) Unterrichtsfremde Geräte (z.B. Mobiltelefone, MP3-Player, Discman), dürfen von Schülern/innen und Studierenden während des Unterrichtes nicht verwendet werden. Derartige Geräte und Gegenstände, die den Schulbetrieb stören, sind der Lehrperson auf Verlangen zu übergeben.
- (5) Die Nutzung der Computerarbeitsplätze in den Informatiksälen und im Internat beinhaltet ausdrücklich das Verbot zum Aufruf von Internetseiten mit jugendgefährdenden Inhalten sowie das Ausführen von Computerprogrammen mit jugendgefährdendem Inhalt.

§ 2 Fernbleiben vom Unterricht:

- (1) Bei Verhinderung ist die Schule unverzüglich telefonisch, per Fax oder Mail unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.
- (2) Um Freistellungen vom Unterricht muss vorher beim Klassenvorstand oder Schulleiter angesucht werden.

§ 3 Ordnung und Sauberkeit:

- (1) Die Schüler/innen sind zur Reinhaltung der Klasse verpflichtet. Nach der letzten Unterrichtsstunde sind die Tischfächer auszuräumen und die Sessel auf die Tische zu stellen.
- (2) Bücher und andere Schulutensilien können auf eigene Gefahr im Klassenkasten abgelegt werden. Die Schule übernimmt dafür jedoch keinerlei Haftung.
- (3) Beschädigungen und Verunreinigungen von Schuleigentum sind unverzüglich dem Klassenvorstand oder dem Sekretariat zu melden. Der Schaden ist vom Verursacher zu ersetzen. Verunreinigungen sind zu beseitigen. Bei Vorliegen von Vandalismus behält sich die Schulleitung vor, zusätzliche Maßnahmen zu treffen.
- (4) Die Mülltrennung von Papier, Kunststoff, Rest- sowie Biomüll ist gesetzlich verpflichtend. Die Abfälle müssen ausnahmslos in die dafür vorgesehenen Behälter geworfen werden.
- (5) Aufgaben des Klassenordners:
 - a) Löschen der Tafel
 - b) Entleeren der Wertstoffkübel Kunststoff und Papier in die hiefür im Park bereitgestellten Sammelbehälter
 - c) Schließen der Fenster nach dem Unterricht
- (6) Im Interesse Aller ist jede Verunreinigung der Gänge, WC-Anlagen, des Schlossparks und der Speiseräume zu vermeiden.

§ 4 Energieverbrauch

- (1) Zur Optimierung des Energieverbrauchs sind:
- a) nicht benötigte Beleuchtungskörper abzuschalten
 - b) Fenster und Türen sind in der kalten Jahreszeit nicht länger als notwendig offen zu lassen

§ 5 Fundgegenstände

- (1) Gefundene Gegenstände sind im Sekretariat abzugeben.

§ 6 Pflichten der Schüler/innen

Es wird darauf hingewiesen, dass Schüler/innen gemäß SchUG § 43 Abs. 1 und Abs. 2 verpflichtet sind, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit zu fördern. Sie haben den Unterricht regelmäßig zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulordnung bzw. Hausordnung einzuhalten. Sie haben weiters Anordnungen und Aufträge im Rahmen der individuellen Lernbegleitung Folge zu leisten und Vereinbarungen, die gemäß § 19 Abs. 3a im Rahmen des Frühwarnsystems getroffen wurden, zu erfüllen.

Der Schüler/die Schülerin ist über Auftrag der Schulleitung, Abteilungsvorstände, Fachvorstände oder Lehrkräfte verpflichtet, vorsätzlich durch ihn/ihr herbeigeführte Beschädigungen, Beschmutzungen der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen zu beseitigen, sofern dies zumutbar ist.

Für Studierende gemäß SchUG-BKV gilt dieser Passus sinngemäß.

§ 7 Freistunden/Pausen

Den Schüler/innen ist es erlaubt, während der Pausen und Freistunden das Schulgelände zu verlassen, sofern keine Einwände der Erziehungsberechtigten vorliegen. In diesen Zeiten werden die Schüler/innen nicht beaufsichtigt.

§ 8 Alkohol und Rauchen

- Der Genuss alkoholischer Getränke ist Schüler/innen auf dem Schulgelände und an sonstigen Unterrichtsorten untersagt.
- Generelles Rauchverbot lt. Nichtrauchergesetz auf der gesamten Schulliegenschaft und im Eingangsbereich!

§ 9 Internatsräume

- (1) Schülern/innen und Studierenden, die nicht im Internat aufgenommen sind, ist das Betreten der Internatsräume ausnahmslos verboten.

§ 10 Fahrräder und Kraftfahrzeuge sowie sonstige Sicherheitsmaßnahmen

- Fahrräder dürfen an den Fahrradständern im Park, aus feuerpolizeilichen Gründen keinesfalls jedoch im Eingangsbereich, im Innenhof und den Durchgängen zum Innenhof abgestellt werden.
- Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist auf dem im Schlosspark ausgewiesenen Abstellplatz auf eigene Gefahr gestattet. Der Einfahrtsbereich für Einsatzfahrzeuge ist unbedingt freizuhalten.

Bei Schlechtwetter und insbesondere Wind ist der Aufenthalt im Parkbereich und das Abstellen von Fahrzeugen am Schulgelände untersagt.

- (3) Beim Schülerfreiraum auf der Terrasse ist das Besteigen der Brüstungsmauer strengstens untersagt!

§ 11 Sammlungen

- (1) Sammlungen unter Schüler/innen unserer Schule sind bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung kann durch den Schulgemeinschaftsausschuss bzw. die Schulbehörde erster Instanz erteilt werden.

Werkstättenordnung

Allgemeines

Die Werkstättenordnung umfasst jene allgemeinen Verhaltensregeln für die Schüler/innen, die zur Erzielung eines günstigen Unterrichts- und Erziehungserfolges, zur Aufrechterhaltung des Werkstättenbetriebes sowie zur Verhütung von Unfällen dienen.

Geltungsbereich

- Die Werkstättenordnung gilt für sämtliche Werkstätten der HTL Baden, Malerschule Leesdorf.
- Die bestehende Schulordnung sowie alle anderen Anordnungen der Direktion behalten auch im Werkstättenunterricht ihre volle Gültigkeit.

Aufenthalt in den Werkstätten

- Das Betreten einer Werkstatt ist nur jenen Schülern/Schülerinnen gestattet, die in der betreffenden Werkstatt beschäftigt sind. In allen anderen Fällen ist die Bewilligung des unterrichtenden Lehrers/Lehrerin einzuholen.
- Der/die Schüler/innen haben rechtzeitig zum Unterricht in den Werkstätten zu erscheinen und sich zur Feststellung der Anwesenheit und zur Entgegennahme der Arbeitsaufträge an den vom Lehrkörper bestimmten Platz zu begeben.
Das Verlassen der Werkstatt während des Unterrichtes ist nur mit Zustimmung des/der Lehrer/in gestattet. Eine Entfernung vom angewiesenen Arbeitsplatz ist ohne zwingenden Grund nicht zulässig.
- Das Mitnehmen von berufsfremden Gegenständen (iPod, Kopfhörer, ...) ist untersagt.
- Zu entsprechend gekennzeichneten Räumen und zum Material- und Werkzeuglager ist der Zutritt nur in Begleitung eines Lehrers erlaubt.
- Im gesamten Werkstättenbereich ist das Rauchen verboten!

Arbeitskleidung

Während des Unterrichtes sind die Schüler/innen zum Tragen einer Arbeitskleidung für Maler und Anstreicher sowie Sicherheitsschuhen der Klasse S1/S3 verpflichtet. Die Arbeitskleidung ist öfters zu reinigen und stets in Ordnung zu halten.

Bei Außenbaustellen soll die Arbeitskleidung erst direkt vor Ort angezogen werden!
(Geh- bzw. Fahrtweg im öffentlichen Bereich mit Privatbekleidung!)

Werkzeuge und Arbeitsbehelfe der Schüler/innen

Jede(r) Schüler/in muss die bekanntgegebenen Werkzeuge, sowie ein Werkstättenheft besitzen und im Werkstättenunterricht bei sich haben.

Arbeitsaufträge und Schülererzeugnisse

- die Arbeitsaufträge werden vom zuständigen Fachlehrer erteilt und erläutert. Jede(r) Schüler/in hat sich im Werkstoff- und Energieverbrauch entsprechender Sparsamkeit und Sorgfalt zu befleißigen. Durch Unachtsamkeit oder Mutwillen verdorbenes Material muss ersetzt werden.
- Schülererzeugnisse des lehrplanmäßigen Unterrichtes sind Eigentum der Schule. Für deren Erwerb durch Schüler/innen gelten die Bestimmungen der Werkstättenleitung, die beim Lehrkörper zu erfragen sind. Ein dementsprechender Kostenersatz ist zu entrichten.

Sicherheit am Arbeitsplatz (Unfallverhütung)

- In jeder Werkstatt besteht eine erhöhte Unfallgefahr. Es sind daher alle Unfallverhütungsvorschriften genau einzuhalten und die Weisungen der Lehrer/innen gewissenhaft zu befolgen.

- Über körperliche Gebrechen und gesundheitliche Mängel ist der/die Lehrer/in vor Arbeitsbeginn zu unterrichten.
- Ringe, Schmuckketten und dgl. dürfen vor allem bei Maschinenarbeit nicht getragen werden. Armbanduhren sollen wegen der Bruchgefahr abgenommen werden.
- Bei allen Arbeiten, die eine Gefährdung der Gesundheit mit sich bringen, ist besondere Vorsicht am Platz. Die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung (PSA: Augenschutz, Gehörschutz und dgl.) ist unbedingt zu verwenden.
- Sach- und Ortsgemäß unverantwortliche Aktionen wie Schupsen, Nachlaufen oder Handlungen ähnlicher Art, können den Urheber sowie Andere gefährden und sind daher zu unterlassen.

Schadensfall

- In jedem Schadensfall (Brand, Explosion, Unfall und dgl.) ist den Weisungen der Schulorgane unbedingt Folge zu leisten (Brandordnung!).
- Bei einem Unfall ist jeder verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, vor allem aber die Stillsetzung der Maschinen bzw. die Abschaltung der Anlage vorzunehmen oder zu veranlassen. In jeder Werkstätte befindet sich ein Verbandkasten.

Verhalten in der Werkstätte

- Der/die Schüler/in ist für die Vollständigkeit und sorgfältige Handhabung der Werkzeuge und Arbeitsbehelfe verantwortlich und bei Verlust oder fahrlässiger Beschädigung ersatzpflichtig.
- Schäden an Maschinen, Geräten und Einrichtungen sind unverzüglich dem/der Lehrer/in zu melden. Ist der Schaden durch Unvorsichtigkeit oder Mutwillen entstanden, ist der Verursacher zum Ersatz des Schadens heranzuziehen.
- Maschinen, Geräte und Einrichtungen sind nach ihrer Benützung sofort zu reinigen. Alle nicht mehr benötigten Werkzeuge und Arbeitsbehelfe müssen an den für sie bestimmten Platz zurückgebracht werden.
- Vor dem Ende der Unterrichtszeit ordnet der/die Lehrer/in das Zusammenräumen des Arbeitsplatzes an. Alle Werkzeuge und Arbeitsstücke sind sorgfältig zu verwahren oder abzugeben. Der Arbeitsplatz ist zu reinigen und die Abfälle sind in vorgesehene Behälter zu geben.
- Nach dem Zusammenräumen haben sich die Schüler/innen im Waschraum zu reinigen. Für Seife und Handtuch hat jede(r) Schüler/in selbst zu sorgen. Das Verlassen der Werkstätte ist nur in sauberem Zustand erlaubt. Zugewiesene Garderobenschränke sind schonend zu behandeln und reinzuhalten.
- Die gründliche Reinigung von Werkstatteneinrichtungen und Werkräumen wird fallweise vom Werkstättenlehrer angeordnet und ist von den Schülern/Schülerinnen durchzuführen.
- Das Mitbringen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen (Attrappen) ist strengstens untersagt.

Unterrichtsversäumnisse

- Unterrichtsversäumnisse im Werkstättenunterricht dürfen im Laufe eines Schulsemesters insgesamt nicht mehr betragen, als der 4-fachen durchschnittlichen Wochenstundenzahl (Wochenstundenzahl laut Lehrplan) entspricht. Bei Klassen die ein ganzes Schuljahr geführt werden (1. Fachklasse und Meisterklasse) ist dies mit dem 8-fachen der Wochenstundenzahl zu berechnen!
- Übersteigt das Unterrichtsversäumnis diese Stundenzahl, ist eine vierwöchige facheinschlägige Ferialpraxis zu absolvieren und eine positive Prüfung abzulegen, um zum Aufsteigen in die nächste Schultufe berechtigt zu sein.

Jede(r) Schüler/in unserer Anstalt verpflichtet sich zur gewissenhaften Einhaltung dieser Ordnung, um den Unterricht in den Werkstätten gefahr- und klaglos zu gestalten.